

ATB

Radsportclub

Gümligen

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "ATB Radsportclub Gümligen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gümligen. Der Verein ist eine Sektion des ATB Schweiz (Arbeiter-Touring-Bund der Schweiz). Er anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung der im ATB betriebenen Sportarten. Der Jugend wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Art. 3 Mitglieder

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder des Vereins
- Junioren
- Schüler
- Passivmitglieder

- a. **Aktivmitglieder** sind natürliche Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und die Aufnahmebedingungen erfüllen. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- b. **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung und auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- c. **Junioren** sind natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet und noch keine Aktivmitglieder sind und die Aufnahmebedingungen erfüllen. Es ist die schriftliche Einwilligung der elterlichen Gewalt notwendig. Junioren haben Stimm- und Wahlrecht.
- d. **Schüler** sind natürliche Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die Aufnahmebedingungen erfüllen. Es ist die schriftliche Einwilligung der elterlichen Gewalt notwendig. Schüler haben Stimm- und Wahlrecht.
- e. **Passivmitglieder** sind Freunde und Gönner des Vereins sowie Körperschaften im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB oder juristische Personen. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht, werden aber über das Vereinsleben orientiert und zu besonderen Anlässen eingeladen.

Art. 4 Eintritt

- a. Jede unbescholtene Person bzw. juristische Person kann durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied als Mitglied aufgenommen werden.
- b. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c. Wird ein Interessent durch Vorstandsbeschluss nicht als Mitglied aufgenommen, so begründet der Vorstand seinen Beschluss durch eine schriftliche Mitteilung. Der Interessent kann zuhänden der nächsten Hauptversammlung rekurrieren. Einsprachen gegen die Aufnahme eines Interessenten müssen innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Aufnahme dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden. Liegt ein begründeter Einspruch vor, so entscheidet die nächste Hauptversammlung über die Aufnahme.
- d. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Statuten des Vereins.
- e. Mit der Mitgliedschaft im Verein (Passivmitglieder ausgenommen) wird das Mitglied zugleich Mitglied des ATB.

Art. 5 Austritt

Die Austrittsmeldung muss schriftlich bis am 31. Oktober an den Vorstand erfolgen.

Art. 6 Ausschlüsse

- a. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Mitglied aus der Sektion ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss sind:
 - i. Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Übertretung von Reglementen des Vereins
 - ii. Schädigung des Ansehens des Vereins
 - iii. unehrenhaftes Verhalten
 - iv. Verletzung der finanziellen Pflichten
- b. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von der Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- c. Ein Ausschluss wird dem Mitglied und dem Zentralsekretariat des ATB mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf Art. 75 ZGB mitgeteilt.
- d. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Geschuldete Vereinsbeiträge oder Gebühren sind aber in jeder Falle noch zu entrichten.
- e. Mit dem Austritt oder der Ausschliessung aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im ATB.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- b. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten

Art. 8 Leistungen des Verbandes

Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom ATB gewährten Leistungen

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. die ATB-Verbandszeitung

Art. 11 Die Hauptversammlung

- a. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich im November statt. Das genaue Datum wird durch den Vorstand festgelegt.
- b. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zwecks, statt.
- c. Die Hauptversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder werden persönlich und schriftlich oder durch Publikation im Verbandsorgan eingeladen.
- d. Anträge zu Handen der Hauptversammlung können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von Anträgen, die erst während der Hauptversammlung eingereicht werden, entscheidet diese selbst.
- e. Jede Hauptversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, ist beschlussfähig, ausgenommen bei Auflösung des Vereins.

- f. Jedes Mitglied, ausgenommen die Passivmitglieder gemäss Art. 3 e., hat eine Stimme. Stellvertretung ist nur bei Junioren und Schülern durch die Inhaber der elterlichen Gewalt zulässig.
- g. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anderes verlangt und beschlossen wird, durch offenes Handmehr mit einfacher Stimmenmehrheit, Ausgenommen davon sind Entscheidungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Statutenänderungen, wofür es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen bedarf. Bei Stimmengleichheit hat der Sitzungsleiter Stichentscheid.

Art. 12 Befugnisse der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Wahl des Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
- d. Abnahme der Jahresrechnung. Die Revisoren haben vorher zu berichten.
- e. Kompetenzerteilung an den Vorstand
- f. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- g. Wahl des Vorstandes
- h. Wahl der Revisoren
- i. Beschlussfassung über Anträge
- j. Verschiedenes

Art. 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

- a. Tritt infolge Rücktritt, längerer Krankheit oder ähnlicher Gründe eine personelle Lücke ein, so ist der Vorstand ermächtigt, das betreffende Amt bis längstens zur nächsten Hauptversammlung provisorisch zu besetzen.
- b. Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäftslast erfordert oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- c. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen ernennen, welche unter seiner Aufsicht stehen.

- d. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art 3 b. und Art. 4 b. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
- e. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen unter sich zu Zweien. Vereinsintern haben Vorstandsmitglieder in Angelegenheiten, die in ihre Kompetenz fallen, Einzelunterschrift. Für den Bank- oder Postcheckverkehr unterzeichnen der Kassier und / oder ein weiteres, vorgängig durch Vorstandsbeschluss bestimmtes Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift.

Art. 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die detaillierten Aufgaben für jedes Vorstandmitglied werden in einem speziellen Pflichtenheft verbindlich umschrieben.

Art. 15 Die Rechnungsrevisoren

- a. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre.
- b. Die Hauptversammlung wählt 2 Revisoren und einen Ersatzrevisor.
- c. Aufgabe der Revisoren ist es, die Buchhaltung, die Kassenbelege und die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 16 Das Rechnungswesen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a. Grundkapital und deren Erträgen
- b. Jahresbeiträge der Mitglieder. Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt SFr. 100.-
- c. Beiträge von Gönnern, sowie allfällige private und öffentliche Subventionen
- d. Erlös aus Veranstaltungen
- e. Vermächtnisse und Schenkungen

Art. 17 Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden (ZGB Art. 76)
- b. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von 2/3 der eingetragenen, stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen
- c. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (ZGB Art. 77)

- d. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen während fünf Jahren vom ATB Schweiz für eine eventuell sich neu gründende Sektion treuhänderisch verwaltet. Kommt keine Neugründung zustande, geht das Vermögen an den ATB Schweiz über.

Art. 18 Gerichtstand

- a. Der Gerichtstand ist Bern

Art. 19 Schlussbestimmungen

- a. Für alle hier nicht aufgeführten Bestimmungen verweisen wir auf die Statuten des ATB Schweiz und die Statuten der Region 6.
- b. Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 02.11.2007 in Gümligen genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 04.11.1994.

Der Sektionsvizepräsident:



Stefan Klossner

Der Sekretär:



Gerhard Pulver